

Anteilskauf- und Abtretungsvertrag

zwischen

dem Rhein-Sieg-Kreis,

vertreten durch den Landrat, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg,

im folgenden „Veräußerer“ genannt

und

der Stadt Sankt Augustin,

vertreten durch den Bürgermeister, Markt 1, 53757 Sankt Augustin,

im folgenden „Erwerberin“ genannt

Präambel

- (1) Der Veräußerer hält vom Stammkapital der im Handelsregister des Amtsgerichts Siegburg unter HRB 8455 eingetragenen BRS Beteiligungsgesellschaft Bonn/Rhein-Sieg mbH (BRS) von insgesamt 300.000,- € (in Worten: dreihunderttausend Euro) einen Anteil im Nennbetrag von derzeit 200.000,- € (in Worten: zweihunderttausend Euro). Die beiden übrigen Geschäftsanteile im Nennbetrag von derzeit jeweils 50.000,- € (in Worten: fünfzigtausend Euro) werden von der TroiKomm kommunale Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH der Stadt Troisdorf (TroiKomm) sowie der Stadtwerke Bonn GmbH (SWB) gehalten.
- (2) Der nachstehende Anteilskauf- und Abtretungsvertrag erfolgt im Sinne von § 4 des Grundlagenvertrages zur Gründung der BRS vom 9.10.2003 (UR-Nr. 946/2003 des Notars Dr. Schmittat in Siegburg) sowie von § 2 des Konsortialvertrages vom 16.10.2003 (Anlage 10 der UR-Nr. 970/2003 des Notars Dr. Schmittat in Siegburg, geändert am 21.04.2004/23.08.2005) zur Aufnahme der Erwerberin als Kommunalpartner in den Gesellschafterkreis der BRS.
- (3) Die BRS hat der Teilung, dem Verkauf und der Abtretung der Geschäftsanteile durch Beschluß der Gesellschafterversammlung gem. § 5 Abs. 1 ihres Gesellschaftsvertrages am x.x.2006 zugestimmt. Die schriftliche Einwilligung der BRS und eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses der Gesellschafterversammlung sind diesem Vertrag nachrichtlich als Anlage 1 beigelegt.
- (4) Die übrigen Gesellschafter der BRS haben auf ihr Vorkaufsrecht verzichtet. Entsprechende Erklärungen sind diesem Vertrag als nachrichtlich als Anlage 2 beigelegt.
- (5) Die für die Veräußerung bzw. den Anteilserwerb notwendigen kommunalrechtlichen Genehmigungen bzw. Unbedenklichkeitserklärungen liegen vor. Die notwendigen Anzeigen wurden fristgerecht durchgeführt. Eine beglaubigte Abschrift der Unbedenklichkeitserklärung ist diesem Vertrag nachrichtlich als Anlage 3 beigelegt.

- (6) Der Erwerberin ist der Gesellschaftsvertrag der BRS in der Fassung vom 02.06.2005 bekannt.

§ 1 Anteilsübertragung

- (1) Von seinem Geschäftsanteil im Nennbetrag von 200.000,- € (in Worten: zweihunderttausend Euro) verkauft der Veräußerer der Erwerberin einen Teilgeschäftsanteil im Nennwert von **5.000,- €** (in Worten: fünftausend Euro) und tritt ihn der dies annehmenden Erwerberin ab.
- (2) Die Veräußerung/Abtretung gem. Abs. 1 steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung des Kaufpreises auf das Konto Nr. 001 007 715 des Veräußerers bei der Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99) unter Angabe der Haushaltsstelle _____. Ist eine vorbehaltlose Gutschrift nicht innerhalb von 10 Tagen nach Unterzeichnung dieses Vertrages erfolgt, kann der Veräußerer ohne Angaben von Gründen binnen einer Frist von 14 Tagen von diesem Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muß schriftlich und mittels eingeschriebenen Briefes erfolgen.
- (3) Eine Aufrechnung ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für rechtskräftig festgestellte und unbestrittene Forderungen.
- (4) Auf eine Unterwerfung der Erwerberin unter die Zwangsvollstreckung wurde nach Belehrung verzichtet.

§ 2 Stimmbindung sowie Rechte und Pflichten der Erwerberin

- (1) Die Erwerberin verpflichtet sich, bei Beschlußfassungen der Gesellschafterversammlungen der BRS bzw. der Gesellschaftergruppe der Kommunalpartner entsprechend den Weisungen des Veräußerers abzustimmen. Hiervon sind nur solche Beschlußgegenstände ausgenommen, welche die zur Übernahme durch

die BRS geplante Gas- bzw. Wasserver-/Abwasserentsorgung auf dem Gebiet der Stadt Sankt Augustin betreffen. Ferner verpflichtet sie sich, diese Bindung im Falle jeglicher Übertragung ihres Anteils oder eines Teiles davon an einen Dritten diesem aufzuerlegen.

- (2) Die Erwerberin verpflichtet sich, die Ziele des ursprünglich zwischen den Gründungsgesellschaftern der BRS abgeschlossenen Grundlagenvertrages vorbehaltlos zu unterstützen und tritt diesem vollumfänglich bei. Die derzeit gültige Fassung des Grundlagenvertrages ist diesem Vertrag nachrichtlich als Anlage 4 beigefügt und wird Teil des zwischen den Vertragsparteien abgeschlossenen Vertrages. Die Erwerberin ist danach u.a. verpflichtet, die Politik der Aufnahme weiterer Konsortial- und Ressourcenpartner zu unterstützen und ihre Stimmrechte dementsprechend auszuüben.
- (3) Der Erwerberin ist bewußt, daß auch zukünftig nur die Gründungsgesellschafter der BRS – d.h. der Veräußerer und die TroiKomm – Entsendungsrechte bzgl. des sog. Konsortialausschusses sowie des Aufsichtsrates der EnW besitzen. Sie verpflichtet sich daher, ggf. notwendigen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der BRS zur Sicherstellung dieses Verhältnisses zuzustimmen.
- (4) Sofern die Erwerberin einen außerordentlichen Ertrag aus ihrer (über die Beteiligung an der BRS vermittelten) mittelbaren Beteiligung an der EnW realisiert, steht dieser Ertrag dem Veräußerer zu. Insbesondere gilt folgendes:
 - (a) Sofern die Erwerberin den Teilgeschäftsanteil ganz oder teilweise veräußert oder in sonstiger Weise an Dritte überträgt, ist sie verpflichtet, dem Veräußerer den anteiligen Wert der durch den Teilgeschäftsanteil vermittelten Beteiligung an der EnW zu erstatten.
 - (b) An der Ausschüttung von Erträgen, die bei der BRS durch Veräußerung oder sonstiger Übertragung ihrer Anteile an der SWBB und damit ihrer mittelbaren Beteiligung an der EnW an Dritte entstehen und die an die Gesellschafter der BRS erfolgt, nimmt die Erwerberin nicht teil. Der rechnerisch auf die Erwerberin entfallende Anteil steht dem Veräußerer zu.

- (5) Der Wert der mittelbaren Beteiligung an der EnW gem. Abs. 4 lit. (a) bzw. die Höhe der entstehenden Erträge gem. Abs. 4 lit. (b) werden dabei durch einen von den Parteien gemeinsam zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer nach den jeweils aktuellen Vorgaben des Instituts der Wirtschaftsprüfer mit Sitz in Düsseldorf (IDW) für beide Parteien verbindlich ermittelt (§ 317 BGB). Kommt eine Einigung über die Person des Wirtschaftsprüfers nicht innerhalb einer Frist von einem Monat ab Abschluß des Verkaufs-/Übertragungsvertrages bzw. Ausschüttung der Erträge zustande, wird der Wirtschaftsprüfer vom Vorstand des IDW bestimmt. Die Ansprüche gem. Abs. 4 lit. (a) und (b) sind mit Bekanntgabe des jeweiligen Wertes durch den Wirtschaftsprüfer zur Zahlung fällig und ab dem Abschluß des Verkaufs-/Übertragungsvertrags bzw. Ausschüttung durch die BRS mit acht Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verzinsen. Die für die Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers entstehenden Kosten tragen die Parteien je zur Hälfte.
- (6) Die Erwerberin hat im Fall der teilweisen oder vollständigen, direkten oder auch nur mittelbaren Veräußerung des Geschäftsanteils an der BRS oder von daraus vermittelten Rechten eine diesbezügliche Andienungspflicht gegenüber dem Veräußerer. Dies bedeutet, daß die Erwerberin ihre diesbezügliche Absicht dem Veräußerer vorab schriftlich anzuzeigen hat und ihm den Geschäftsanteil oder das Recht bereits rechtzeitig vor Aufnahme von Vertragsverhandlungen mit Dritten anzubieten hat. In den vom Gesellschaftsvertrages der BRS gesetzten Grenzen ist die Erwerberin ferner verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß der Veräußerer den jeweils von der Erwerberin angebotenen Geschäftanteil zum betreffenden Nennwert möglichst vollständig zurückerwerben kann.

§ 3 Zusicherungen, Garantien

Der Veräußerer garantiert selbständig, daß ihr der veräußerte Teilgeschäftsanteil zusteht, nicht mit Rechten Dritter belastet und voll eingezahlt ist. Im übrigen ist jegliche Haftung ausgeschlossen.

§ 4 Sonstiges

Die Kosten dieses Vertrages trägt die Erwerberin.

Siegburg, den